

1. **Schatzregal auch für herrenlose Sachen?**
2. **Rechtsweg für Herausgabeansprüche.**
3. **Fossilien sind keine wesentlichen Grundstücksbestandteile.**
4. **Inbesitznahme von Bodendenkmälern durch die Denkmalfachbehörde. Betretungsrecht der Denkmalfachbehörde.**

Zum Sachverhalt

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstückes Flur 10, Flurstück 41/2 in der Gemarkung Bei einer Begehung dieses Grundstückes am 22. August 1991 stellte die Denkmalfachbehörde, die durch einen anonymen Anruf auf dieses Grundstück aufmerksam geworden war, fest, daß dort eine mehrere Meter lange und tiefe Grube ausgehoben war. Die Erde war bereits bis zu einem Niveau abgetragen, in dem bekanntermaßen Fossilien von besonderem wissenschaftlichem Wert zu finden sind. Die Denkmalfachbehörde begann am selben Tag mit einer Grabung, die bis Samstag, den 24. August 1991, dauerte und bei der die von den Klägern herausverlangten Fossilien geborgen wurden.

Mit Klageschrift vom 12. November 1991 haben die Kläger Klage erhoben. Sie sind der Meinung, daß sie als Eigentümer des bergenden Grundstückes Eigentümer der streitbefangenen Fossilien seien und daher gegen das beklagte Land einen Herausgabeanspruch hätten. Sollte das Land entgegen ihrer Auffassung die Fossilien zu Recht in Besitz halten, so stünde ihnen jedenfalls eine angemessene Entschädigung zu. Außerdem seien das Betreten des Grundstückes ohne vorherige Benachrichtigung sowie die daraufhin durchgeführten Grabungen unter Verstoß gegen ihre Rechte als Eigentümer durchgeführt worden.

Die Kläger beantragen,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an sie die auf dem Grundstück Flur 10, Flurstück 41/2 in ... geborgenen Fossilien herauszugeben,*
- 2. festzustellen, daß die ohne ihre Kenntnis und Zustimmung erfolgte Grabung auf ihrem Grundstück durch Bedienstete des Beklagten rechtswidrig war.*

Aus den Gründen

Die Klagen sind bezüglich der Hauptanträge zulässig. Insbesondere ist für den Hauptantrag auf Herausgabe der Fossilien der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, da es sich auch insoweit um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO und nicht um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit gemäß § 13 GVG handelt.

Eine öffentlich–rechtliche Streitigkeit liegt dann vor, wenn sich das Klagebegehren als Folge eines Sachverhaltes darstellt, der nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist (Großer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, NJW 1974, 2087). Es kommt dabei wesentlich darauf an, ob die begehrte Rechtsfolge sich nach Normen des öffentlichen Rechts richtet. Der Verwaltungsrechtsweg ist immer schon zu bejahen, wenn das Rechtsverhältnis, aus dem der Kläger seinen Anspruch herleitet, öffentlich–rechtlicher Natur ist. Der von den Klägern geltend gemachte Herausgabeanspruch ist nach Auffassung der Kammer seiner Natur nach ein öffentlich–rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch. Dies deshalb, weil er gleichsam die Kehrseite des vom Beklagten für sich in Anspruch genommenen Eigentumserwerbstatbestandes in § 19a DSchPflG ist. Dieser ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Zwar unterscheidet sich das Eigentum, das das Land aufgrund von § 19a DSchPflG erwirbt, nicht vom Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Rechts, dies sagt jedoch noch nichts über den Charakter des gesetzlichen Erwerbstatbestandes aus.

§ 19a DSchPflG statuiert zugunsten des Landes ein sog. Schatzregal. Dieses in der Rechtsgeschichte spätestens seit dem Mittelalter bekannte Institut (vgl. zur Geschichte Hönes, DÖV 1992, 425, 427 f.) dürfte bis in die jüngste Zeit hinein überwiegend fiskalischen Interessen gedient haben. Dies würde für eine Zuordnung zum Bürgerlichen Recht sprechen. Außerdem stellt das Schatzregal nach § 19a DSchPflG eine Ausnahmeregelung zum Fundrecht des § 984 BGB dar, was ebenso auf eine Norm des Bürgerlichen Rechts schließen läßt. Dies ist jedoch nicht zwingend, da eigentumsrechtliche Regelungen auch in öffentlich–rechtlichen Normen getroffen werden können. Nach heutiger Anschauung besteht die Zielsetzung des Schatzregales nicht mehr in der Erzielung von Einnahmen, sondern in erster Linie darin, die Funde der wissenschaftlichen Forschung zu erschließen, sie der Öffentlichkeit in Museen oder anderen Ausstellungen zugänglich zu machen und auch ihren Erhalt zu sichern (vgl. Hönes a.a.O.; BVerfG, NJW 1988, 2593 zu dem insoweit inhaltsgleichen § 23 Denkmalschutzgesetz Baden–Württemberg). Zweifellos besteht daneben noch ein Interesse des Fiskus, die Funde, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Denkmalpflege benötigt werden, möglichst ohne Entgelt bzw. Entschädigungspflicht zu erwerben. Jedoch entsteht dieses wirtschaftliche Interesse erst dadurch, daß dem Staat die Aufgabe der Denkmalpflege zukommt, ist also kein selbständiges fiskalisches Interesse an Einnahmeerzielung. Obwohl § 19a DSchPflG eine (durch Art. 73 EGBGB erlaubte) Modifikation der Eigentumsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches vornimmt, dient die Norm nahezu ausschließlich öffentlichen Interessen und berechtigt auch ausschließlich einen Träger öffentlicher Gewalt. Sie ist mithin dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Die Klage auf Herausgabe der Fossilien ist aber unbegründet, da das beklagte Land aufgrund von § 19a DSchPflG das Eigentum an den Fundstücken erworben hat und diese auch rechtmäßig besitzt.

Bei den streitbefangenen Fossilien handelt es sich zunächst um Funde im Sinne des § 19a DSchPflG. Gemäß § 16 DSchPflG sind Funde Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, daß sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten. Gemäß § 3 Abs. 2 DSchPflG gelten Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren oder Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde oder des pflanzlichen und tierischen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege ein öffentliches Interesse besteht, als Kulturdenkmäler. Fossilien fallen demnach als Überreste tierischen oder pflanzlichen Lebens unter diese Definition, sofern an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG besteht. Das öffentliche Interesse kann u. a. aus wissenschaftlichen Gründen bestehen. Die Kammer hat keinen Anlaß, die wissenschaftliche Bedeutung der hier streitigen Fundstücke zu bezweifeln, nachdem auch die Kläger der Auffassung des Beklagten nicht widersprechen, die Funde seien sogar von besonderem wissenschaftlichen Wert.

Gemäß § 19a DSchPflG müßten die Funde entweder herrenlos sein oder so lange verborgen gewesen sein, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Bezüglich der herrenlosen Funde geht der Begriff des Fundes in § 19a DSchPflG über den des Schatzfundes in § 984 BGB hinaus. § 984 BGB erfaßt seinem Wortlaut nach nur herrenlos gewordene Sachen, nicht aber von Anfang an herrenlose. Es muß allerdings nicht entschieden werden, ob das hergebrachte Schatzregal dem Landesgesetzgeber das Recht gibt, in dieser Weise über den Schatzfundbegriff des BGB hinauszugehen. Es entspricht nämlich einhelliger Meinung, daß auf herrenlose Funde, insbesondere Fossilien, der Begriff des Schatzfundes gemäß § 984 BGB jedenfalls analog anzuwenden ist (Palandt–Bassenge, 51. Aufl., Rn. 1 zu § 984; Staudinger–Gursky, Anm. I 2 zu § 984; RGRK–Pikart, 12. Aufl., Rn. 7 zu § 984; Soergel–Mühl, 12. Aufl., Rn. 1 zu § 984; Münchener Kommentar - Medicus, 2. Aufl., Rn. 1 zu § 984; Baur/Stürner, 16. Aufl., S. 579; Westermann/Gursky/Pinger, 6. Aufl., S. 444; Schwab/Prütting, 23. Aufl., S. 208). Der herrenlose Fund wird daher vom Wortlaut des § 984 BGB bereits umfaßt, so daß die aus dem Schatzregal folgende Kompetenz des Landesgesetzgebers nicht überschritten sein kann.

Die hier streitigen Fossilien standen, bevor sie vor Jahrmillionen im Boden versanken, nicht in irgend jemandes Eigentum, weshalb § 19a DSchPflG nur dann eingreifen kann, wenn die Fossilien herrenlose Sachen sind. Das ist entgegen der Auffassung der Kläger zu bejahen. Fossilien sind nach Auffassung der Kammer taugliche Gegenstände des Schatzfundes gemäß § 984 BGB und fallen somit unter das Schatzregal des § 19a DSchPflG. Sie sind nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks im Sinne des § 94 Abs. 1 BGB und fallen somit nicht mit dem Eigentum am bergenden Grundstück zusammen.

Der Begriff des wesentlichen Bestandteiles setzt voraus, daß zwei selbständig existenzfähige Sachen miteinander verbunden sind. Gehört ein Gegenstand zur

Substanz einer Sache, beim Grundstück also zum Grund und Boden, so kann sie nicht sonderrechtsfähig sein. Jedenfalls die hier streitigen Fossilien sind aber keinesfalls natürliche Bodenbestandteile und somit Teil des „Grund und Bodens“, also der eigentlichen Substanz des Grundstückes. Die von dem beklagten Land in Besitz genommenen Fossilien sind selbständige Überreste vorzeitlicher Tiere, die durch chemische Veränderungen im Laufe von Jahrmillionen „versteinert“ sind. Es muß daher nicht entschieden werden, ob diese Frage anders zu beantworten wäre, wenn es sich um bloße Abdrücke von vorzeitlichen Tieren in den Gesteinsschichten handeln würde.

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind gemäß § 94 Abs. 1 BGB u. a. die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen. Ob Sachen in diesem Sinne fest verbunden sind, ist nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen. Die Voraussetzung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn eine Trennung zur Beschädigung oder Änderung des Wesens der mit dem Grundstück verbundenen Sache führt oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist (Palandt–Heinrichs, 51. Aufl., Rn. 2 zu § 94). Was nach der Verkehrsanschauung als wesentlicher Grundstücksbestandteil anzusehen ist, ist in erster Linie aufgrund einer Wertung anhand wirtschaftlicher Interessen an der Erhaltung der Sachgesamtheit zu ermitteln.

Es kommt also nicht entscheidend auf die Festigkeit der Verbindung an, sondern in erster Linie auf das Interesse der Erhaltung einer wirtschaftlichen Sachgesamtheit. Dies wird um so deutlicher dadurch, daß beispielsweise Gebäude zwar grundsätzlich zu den wesentlichen Grundstücksbestandteilen gehören, im Falle des § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB aber nicht, obwohl die Verbindung eines aufgrund eines vorübergehenden Rechts an einem Grundstück errichteten Gebäudes mit dem Grund und Boden nicht weniger fest sein muß, als die eines vom Eigentümer errichteten Gebäudes. Dieser Gedanke zieht sich, soweit ersichtlich, durch die gesamte Literatur und Rechtsprechung zu dem Problem, was wesentlicher Grundstücksbestandteil im Sinne des § 94 Abs. 1 BGB ist (vgl. die Rechtsprechungsbeispiele bei Palandt–Heinrichs, a.a.O.; Staudinger–Delcher, 12. Aufl., Rn. 6 bis 9 zu § 94, die sich ausnahmslos mit Grundstücksbestandteilen befassen, die von Menschen zu einem wirtschaftlichen Zweck in das Grundstück eingefügt wurden).

Mangels eines erkennbaren wirtschaftlichen Interesses an der Erhaltung ihrer Verbindung mit dem Grund und Boden können daher Fossilien nicht als wesentliche Bestandteile des sie bergenden Grundstückes im Sinne von § 94 Abs. 1 BGB bezeichnet werden. Auch nach der allgemeinen Vorschrift des § 93 BGB, der von § 94 nicht verdrängt, sondern nur für bestimmte Fälle erweitert wird, können die Fossilien nicht als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes gelten, da eine Trennung ohne Zerstörung oder Wesensveränderung der verbundenen Sachen möglich ist. Sie sind damit als bewegliche Sachen anzusehen. Als herrenlose, bewegliche Sachen sind sie daher taugliche Objekte des Schatzregales gemäß § 19a DSchPflG. Da sie bei

staatlichen Nachforschungen entdeckt wurden, fallen sie mit der Entdeckung in das Eigentum des beklagten Landes. Hierbei kommt es nicht darauf an, aus welchem Anlaß die staatlichen Nachforschungen angestellt wurden oder ob, wie die Kläger behaupten, bei der staatlichen Grabung ihre Rechte als Grundstückseigentümer verletzt wurden. Eine (fortdauernde) Beeinträchtigung der Rechte der Kläger durch die Inbesitznahme und den fortdauernden Besitz an den Fossilien durch das Land ist daher nicht ersichtlich, weshalb ein öffentlich–rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch nicht besteht.

Ansprüche aus §§ 985 und 861 bzw. 1007 BGB stehen den Klägern gegen den Beklagten ebenfalls nicht zu. Ansprüche aus §§ 985 und 1007 BGB scheitern daran, daß das beklagte Land Eigentümer der streitigen Fossilien geworden ist. Der Tatbestand des § 861 BGB ist nicht erfüllt, weil die Denkmalfachbehörde die streitigen Gegenstände nicht durch verbotene Eigenmacht an sich gebracht hat. Die Ergreifung des Besitzes war ihr nämlich aufgrund von § 19 Abs. 2 DSchPflG erlaubt. Danach ist die Denkmalfachbehörde berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen. Zwar ist diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Zum einen gilt die Vorschrift, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, nur für Funde, die nicht im Eigentum des Landes stehen. Anders wäre es nicht zu erklären, warum die Behörde nur zu „vorübergehendem“ Besitz berechtigt sein sollte. Zum anderen wurden die streitigen Fundstücke hier nicht zum Zweck der vorübergehenden wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz genommen, sondern im Hinblick auf § 19a DSchPflG in (dauerhaften) Eigenbesitz. Eine dem § 19 Abs. 2 DSchPflG entsprechende Regelung für Funde, die gemäß § 19a DSchPflG in das Eigentum des Landes gefallen sind, ist nicht vorhanden. Jedoch rechtfertigt die offenkundig vorhandene Regelungslücke im Gesetz und die Vergleichbarkeit der Sachverhalte eine analoge Anwendung der Ermächtigung des § 19 Abs. 2 DSchPflG auf den Fall, daß die Denkmalfachbehörde einen herrenlosen Fund, der bei staatlichen Nachforschungen entdeckt wurde und daher gemäß § 19a DSchPflG mit der Entdeckung Eigentum des Landes wurde, eigenmächtig in Besitz nimmt. Ohne diese Möglichkeit wäre der Zweck des Schatzregales, nämlich die Erhaltung von denkmalrechtlich bedeutsamen Funden, in hohem Maße gefährdet. Wollte die Behörde das Entstehen von possessorischen Besitzschutzansprüchen eines Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück Funde im Sinne des § 19a entdeckt werden, vermeiden, bliebe ihr letztlich keine andere Möglichkeit, als diese am Fundort zurückzulassen, möglicherweise mit der aus Treu und Glauben folgenden Verpflichtung, die Fundstelle bewachen zu lassen, um nicht den (rechtmäßigen) Besitz des Grundstückseigentümers Beeinträchtigungen durch unbekannte Dritte auszusetzen. Das bloße Recht zum Besitz, das sich aus der Eigentümerstellung ergibt, könnte die Behörde gemäß § 863 BGB dem Herausgabeanspruch des Grundstückseigentümers nicht entgegenhalten. Es erscheint daher angezeigt, das Recht zur eigenmächtigen

Inbesitznahme von Fundstücken, das der Denkmalfachbehörde sogar bezüglich fremder Sachen zusteht, auch auf die gemäß § 19a DSchPflG erworbenen Funde anzuwenden.

Die Klage war daher abzuweisen, soweit die Kläger die Herausgabe der streitigen Fossilien verlangen.

Die Klage ist hinsichtlich des Feststellungsantrages unbegründet. Die Denkmalfachbehörde war zunächst berechtigt, das Grundstück der Kläger auch ohne vorherige Benachrichtigung zu betreten. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchPflG sind die Denkmalschutzbehörden, die Denkmalfachbehörde und ihre Beauftragten berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen. Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 DSchPflG vor dem Betreten der Grundstücke zu benachrichtigen, es sei denn, daß die Benachrichtigung nur durch öffentliche Zustellung vorgenommen werden kann oder bei Gefahr im Verzug eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich wäre. Im vorliegenden Fall lag bei Beginn der Grabungen Gefahr im Verzug.

Wie der Beklagte unwidersprochen vorträgt, wurde die Denkmalfachbehörde durch einen anonymen Anruf auf „Raubgrabungen“ auf dem klägerischen Grundstück aufmerksam gemacht. Bei einer Begehung am 22. August 1991, einem Donnerstag, wurde festgestellt, daß auf dem Grundstück bereits eine mehrere Meter lange Grube vorhanden war, die bis auf eine Tiefe ausgehoben war, in der sich gewöhnlich Fossilien von besonderem wissenschaftlichen Wert befinden. Dem Beklagten ist daher darin zu folgen, daß damit zu rechnen war, daß die von Unbekannten begonnene, ungenehmigte Grabung unverzüglich zu Ende geführt werden würde und die dabei geborgenen Fossilien in den Handel gelangen und deshalb der wissenschaftlichen Forschung verloren gehen würden. Eine rechtzeitige Benachrichtigung der Kläger war unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Das streitige Grundstück liegt im Außenbereich inmitten von Wald und Wiesen. Grundstücksgrenzen sind in dieser Situation in der Regel nicht zu erkennen. Es hätten zunächst Recherchen nach den Flurnummern angestellt werden müssen, um über das Katasteramt die Namen der Eigentümer zu erfahren. Eine andere Möglichkeit wäre es gewesen, durch Befragen von ortskundigen Personen Aufschluß über die Eigentumsverhältnisse zu erlangen. Beide Methoden sind jedoch langwierig und hätten höchstwahrscheinlich bis zum Ende der Woche nicht beendet werden können, zumal eine amtliche Auskunft erfahrungsgemäß an einem Freitag nur vormittags zu erlangen ist. Langwierige Ermittlungen bei Privatpersonen und Ämtern hätten aber die Bergung der Fossilien höchstwahrscheinlich vereitelt. Andere Sicherungsmittel, etwa die Bewachung des Grundstückes, waren praktisch undurchführbar. Das Betreten des Grundstückes und die Durchführung der Rettungsgrabung war daher das gebotene und auch das angemessene Mittel, die

Gefahr zu beseitigen. Hierdurch wurden die Interessen der Kläger als Grundstückseigentümer nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da durch die von der Denkmalfachbehörde vorgenommene Grabung keine Verschlechterung des Zustandes auf dem Grundstück eintrat, weil die Erde bereits bis auf die fossilienführenden Schichten abgetragen war. Die Duldungspflicht bezüglich der Grabungen ergibt sich aus § 19 Abs. 1 DSchPflG.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Anmerkung von Eberl in EzD